

STADTGEMEINDE GFÖHL

3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Bezirk Krems, NÖ



Abs.: Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

Geschäftsdaten

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Geschäftszahl: A-2017-1154-00622/0003
Datum: 19.11.2024

Kontaktdaten

Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr
Bearbeiter: StADir. Petra Aschauer/RS
Telefon: 02716/6326 14
Fax: 02716/6326 26
E-Mail: petra.aschauer@gfoehl.gv.at

Betreff: Gebrauchsabgabe Verordnung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest:
Der Tarif 2 wird für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat mit € 13,50 festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 14.11.2017 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Judmilla Etzenberger

angeschlagen am 19.11.2024
abgenommen am 04.12.2024